jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 2004/11/10 KUVS-2198/2/2004

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.11.2004

Rechtssatz

Ein im Verwaltungsstrafverfahren ergangener Ladungsbescheid kann nicht mit der Begründung erfolgreich bekämpft werden, der Adressat sei nicht Täter oder habe die dem Verfahren zugrunde liegende Verwaltungsübertretung nicht zu verantworten und werde dem gemäß zu Unrecht als Beschuldigter herangezogen.

Schlagworte

Ladungsbescheid

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at